

Dorfentwicklung Dorfregion Suderburg Stahlbachtal

Allgemeine Informationen für private Antragsteller

Erfreulicherweise ist die *Dorfregion Stahlbachtal* der Gemeinde Suderburg im letzten Jahr in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. Im Rahmen des Förderprogramms stehen umfangreiche Fördergelder für private Sanierungsmaßnahmen und öffentliche Projekte zur Verfügung.

Aufgrund der Corona Situation muss die Erarbeitung der zur Beantragung von Fördergeldern notwendigen Dorfentwicklungsplanung nun per Videoveranstaltungen gemeinsamen mit den interessierten Bürgern vor Ort durchgeführt werden.

Wer Interesse hat an der Planerarbeitung mitzuwirken, kann sich bis zum 05.02.2021 bei der Gemeinde Suderburg, Fachbereich Bau, Umwelt und Wirtschaft (g.meyer@sudenburg.de) oder beim Planungsbüro Warnecke (mail@planungsbuero-warnecke.de) anmelden.

Private Antragsteller - Was ist zu beachten?

Mit den Fördergeldern der Dorfentwicklung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung des dörflichen Charakters sowie der Entwicklung des Dorfes beitragen.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 15.08.2020 in der *Dorfregion Suderburg Stahlbachtal* für private Antragsteller grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Sofern Sie Eigentümer einer (ehemaligen) landwirtschaftlichen Hofstelle in der *Dorfregion Suderburg Stahlbachtal* mit den Ortsteilen Bahnsen, Böddenstedt, Hamerstorf, Holxen oder Suderburg der Gemeinde Suderburg sind, können Sie unter folgenden Aspekten bis ca. 2027 am Förderprogramm Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen teilhaben:

- Maßnahmen an Altgebäuden können mit 30 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.
- *Gemeinnützige* Vereine (Nachweis Finanzamt) werden mit 63 % gefördert.
- Die Förderhöchstsumme beträgt 50.000 Euro für ein Objekt. Bei *Revitalisierungen* von leerstehenden oder *Umnutzungen* von ortsbildprägenden Gebäuden können bis zu 100.000 Euro bzw. 150.000 Euro gewährt werden.
- Die Fördersumme muss mindestens 2.500 Euro betragen; d.h. eine Mindestinvestition von 8.340 Euro ist notwendig.
- Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer gefördert, sofern keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer besteht.
- Bis zu einer Fördersumme von unter 100.000 Euro muss ein Kostenangebot pro Gewerk eingeholt und dem Antrag beigefügt werden. Liegt die Fördersumme höher, müssen drei Vergleichsangebote pro Gewerk vorliegen.
- Bei Eigenleistungen ist das Material förderfähig. Der eigene Arbeitseinsatz kann nur bei *gemeinnützigen* Vereinen berücksichtigt werden.
- Die Genehmigung in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen, z. B. Baugenehmigung oder denkmalrechtliche Genehmigung.
- In jedem Jahr müssen die Anträge zum **15.09.** gestellt werden, um im Folgejahr ausführen zu können. Die beabsichtigten Vorhaben können auch aufgeteilt und in mehreren Jahren beantragt werden.

- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Wichtig: Keine Maßnahme darf vor der schriftlichen Bewilligung durch das Amt begonnen werden! Dazu gehören auch Materialkauf und –bestellung! Ansonsten werden keine Förderungen ausgesprochen bzw. ausgezahlt!

Was wird im Rahmen der Dorfentwicklung gefördert?

1. Das Land fördert **Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung dörflicher Bausubstanz**, wenn sie nach den Feststellungen der Dorfentwicklungsplanung ortsbildprägenden Charakter hat. Die max. Fördersumme beträgt für **Erhaltung und Gestaltung der Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt.

Förderfähig sind z.B.:

- Dachausbesserung oder Dacherneuerung;
- Anpassung / Rückführung der veränderten Bauform;
- Beseitigung baulicher (auch konstruktiver) Missstände;
- Fassadenarbeiten an Sichtmauerwerk und Putzarbeiten;
- Fachwerkerneuerung und Fachwerkreilegung;
- Farbgestaltung;
- Erneuerung von Toren, Türen und Fenster;
- Erneuerung der straßenseitigen Einfriedung

Die gestalterischen Vorgaben leiten sich aus dem jeweiligen traditionellen, zeitgemäßen Baustil ab. Dabei sind die regionaltypischen Materialien zu verwenden. In Verbindung mit gestalterischen Maßnahmen wird auch die Wärmedämmung gefördert.

2. Das Land fördert **die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter oder ehemals landwirtschaftlich genutzter ortsbildprägender Gebäude** für Wohn-, Arbeits- sowie Fremdenverkehrs-, Freizeit- oder gemeinschaftliche Zwecke. Hier sind Förderbeträge bis zu **150.000 €** möglich.

Bei Umnutzungen und Revitalisierungen muss der bauzeitliche Charakter des Gebäudes erhalten bleiben. Mit der Beantragung ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse mit Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Förderfähig ist neben der Sanierung der Außenhülle auch der **Innenausbau** (Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallation, Fußböden etc.).

3. Das Land fördert **die Wiedernutzung (Revitalisierung) landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlicher ortsbildprägender Gebäude, die zum Zeitpunkt der Antragstellung** mindestens 3 Monate leer stehen. Auch hierbei kann der Innenausbau berücksichtigt werden. Dabei ist ein Förderbetrag bis zu 100.000 Euro möglich.

Weitere Maßgaben können bei entsprechender Maßnahme auch kombiniert werden.

Als ein Förderobjekt bezeichnet man ein Gebäude oder Gebäudeteil mit eigener wirtschaftlicher Funktion (z.B. Wohnhaus, Scheune, Stall).

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Von der Idee bis zur fertigen Maßnahme – Wie wird gefördert?

1. **Vorüberlegungen.** Sofern Interesse an einer kostenlosen Beratung bzgl. geplanter Maßnahmen besteht, erfolgt eine unverbindliche Voranmeldung auf einem entsprechenden Formular (vgl. *homepage* der Samtgemeinde Suderburg). Die **unverbindliche Voranmeldung zur Ortsbegehung** ist beim Planungsbüro oder bei der Gemeinde Suderburg bis **Ende April eines Jahres** einzureichen.
2. **Ortsbegehung.** Zusammen mit dem Planungsbüro begutachtet das Amt für regionale Landesentwicklung die angemeldeten Vorhaben. Ein **Begehungsprotokoll** wird angefertigt, woraus sich wichtige Maßgaben für die weitere Beantragung ergeben.

3. **Kostenvoranschlag.** Auf Grundlage des Begehungsprotokolls und einer möglichen ergänzenden Beratung werden detaillierte Kostenvoranschläge eingeholt. **Wichtig: Kostenvoranschläge sind kostenfrei! Es dürfen keine Vorverträge abgeschlossen werden!** Sofern Planungsleistungen erforderlich sind, dürfen diese max. bis zur Leistungsphase 6 beauftragt werden.
4. **Denkmalrechtliche Genehmigung.** Bei Vorhaben an Baudenkmalen oder an umgebenden Gebäuden ist diese gesondert zu beantragen. Das bei der Ortsbegehung ausgehändigte Antragsformular wird zusammen mit den Kostenangeboten über die Gemeinde Suderburg eingereicht.
5. Nach der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung erfolgt die **Beantragung der Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung.** Antragsformulare werden auf der Ortsbegehung ausgehändigt. Die Gemeinde Suderburg ist bei der Ausfüllung des Förderantrages behilflich. Dieser ist zusammen mit den Kostenangeboten bei der Gemeinde Suderburg abzugeben; sie müssen spätestens am **15.09. eines jeden Jahres** in der Förderbehörde in Lüneburg vorliegen.
6. **Zuwendungsbescheid.** Das Amt für regionale Landesentwicklung prüft / bewilligt durch schriftlichen Bescheid die Zuwendung. **Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit der Maßnahme begonnen werden!** Das gilt ebenfalls für die Materialbestellung und den Einkauf!
7. **Maßnahmausführung.** Bei der Ausführung sind die im Zuwendungsbescheid bzw. in der denkmalrechtlichen Genehmigung enthaltenen Fristen und Auflagen zu beachten. Sofern anders verfahren wird, kann die Zuwendung zurückgezogen werden.
8. **Maßnahmenabrechnung.** Nach vollständiger Fertigstellung erfolgt die Abrechnung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den Rechnungen und Kontoauszügen (Vorlage im Original und mit einer Kopie).
9. **Auszahlung der Fördersumme.** Nach einer Überprüfung der fertiggestellten Maßnahme durch einen Mitarbeiter des Amtes erfolgen die Auszahlung der Zuwendung und die Rückgabe der Rechnungsbelege.

Ihre Ansprechpartner für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Suderburg Stahlbachtal:

<p>Umsetzungsbeauftragter Planungsbüro Warnecke Wendentorwall 19 38100 Braunschweig T. 0531 / 1219240 mail@planungsbuero-warnecke.de</p>	<p>Samtgemeinde Suderburg Herr Meyer Bahnhofstraße 54 29556 Suderburg T. 05826 / 98014 g.meyer@suderburg.-de</p>	<p>Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Kutzki Adolph-Kolping-Str. 12 21337 Lüneburg T. 04131 / 8545-212 martina.kutzki@arl-ig.niedersachsen.de</p>	<p>Denkmalpflege Landkreis Uelzen Herr Weixer Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen T. 058182261</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------